

BGer 7B_296/2023 vom 13. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_296_2023

FR: TF 7B_296/2023 du 13 mai 2024

IT: TF 7B_296/2023 del 13 maggio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 149 IV 9 E. 2; 146 IV 185 E. 2; je mit Hinweisen; vgl. Art. 29 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 ff. BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 80 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (BstGer). Entscheide der Beschwerdekammer des BstGer können dagegen nur angefochten werden, wenn sie Zwangsmassnahmen betreffen (Art. 79 BGG e contrario). Beim hier angefochtenen Beschluss handelt es sich nicht um einen Entscheid der Beschwerdekammer des BstGer sondern um einen im Revisionsverfahren ergangenen Nichteintretensentscheid der Berufungskammer des BstGer. Gegen diesen Beschluss steht nach der Rechtsprechung, aufgrund des unzweideutigen Wortlauts von Art. 80 Abs. 1 BGG , die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (BGE 146 IV 185 E. 2.1-2.3). Daran ändert nichts, dass der Entscheid der Beschwerdekammer des BstGer, um dessen Revision die Beschwerdeführer ersucht haben, nicht beim Bundesgericht angefochten werden konnte, weil er eine Sistierungsverfügung und damit keine Zwangsmassnahme betraf (vgl. Art. 79 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer rügen sinngemäss eine formelle Rechtsverweigerung bzw. die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (Rechtsweggarantie). Als Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens sind sie insofern unmittelbar in ihrer prozessualen Rechtsstellung betroffen. Ihre Beschwerdelegitimation ist zu bejahen (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 5 BGG i.V.m. Art. 105 Abs. 1 lit. a, Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO; vgl. BGE 146 IV 185 E. 2.3).

E. 1.4

Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt und geben zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass.

E. 2

Die Vorinstanz begründet ihr Nichteintreten auf das Revisionsgesuch im Wesentlichen wie folgt: Innert angesetzter Frist habe der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 1 keine Vollmacht eingereicht. Der Beschwerdeführer 2 habe am Rechtsmittelverfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes nicht als Partei teilgenommen, weshalb er vom Beschluss der Beschwerdekammer nicht beschwert sei und im Revisionsverfahren vor der Berufungskammer kein Rechtsschutzinteresse habe. Zudem hätten die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer (auch innert angesetzter Nachfrist) keine Revisionsgründe im

Sinne von Art. 410 Abs. 1 StPO substantiiert. Selbst in ihren nachträglichen Eingaben hätten sie stattdessen "wirre, inhaltlich und sprachlich kaum verständliche Ausführungen zur 'Berufung' bzw. zum 'Berufungsantrag' gemacht".

Die Beschwerdeführer rügen eine unrichtige Anwendung von Art. 410 Abs. 1 StPO sowie eine Verletzung ihres "Rechts auf Rechtsgehör". "Die Berufung" (recte gemeint: Revision) "bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichtes nach Art. 410 ff. StPO " sei "zulässig gegen Urteile der Beschwerdekammer, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist". Das Nichteintreten auf das Revisionsbegehren sei bundesrechtswidrig.

E. 3

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO die Revision verlangen, wenn a) neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen, b) der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht, oder c) sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist; eine Verurteilung ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

Im vorliegenden Fall wurde kein solches materielles Verfahren mit entsprechendem Sachurteil (Art. 410 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO) durchgeführt, geschweige denn rechtskräftig abgeschlossen. Beim Beschluss der Beschwerdekammer über eine Sistierungsverfügung der BA handelt es sich vielmehr um einen nicht verfahrensabschliessenden Streitgegenstand im hängigen Vorverfahren (Art. 314 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 StPO). Gegen entsprechende Beschlüsse und Zwischenentscheide ist die Revision grundsätzlich nicht zulässig; die Anfechtbarkeit nach Art. 410 Abs. 1 StPO beschränkt sich nach der Praxis des Bundesgerichtes auf rechtskräftige materielle Sachurteile (BGE 146 IV 185 E. 6.2; 141 IV 269 E. 2.2.2; je mit Hinweisen; s.a. BGE 144 IV 35 E. 2.2). Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz hält folglich schon deshalb im Ergebnis vor dem Bundesrecht stand. Es kann offen bleiben, ob auf das Revisionsbegehren auch noch zusätzlich mangels Substanziierung allfälliger gesetzlicher Revisionsgründe, fehlender Vollmacht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin 1 und mangels Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers 2 (fehlende Parteistellung im Rechtsmittelverfahren vor der Beschwerdekammer) nicht eingetreten werden durfte.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.